

KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- Wirtschaftsprivatrecht I
 - -Modul VI
 - Vertragliche Schuldverhältnisse

- Gegenstand
 - Sachen
 - Rechte
 - Sachgesamtheiten

- Hauptleistungspflicht des Verkäufers :
 - Übergabe der Sache und Verschaffen des Eigentums
- Hauptleistungspflicht des Käufers:
 - Zahlung des vereinbarten Kaufpreises

Kaufvertrag

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen der Nacherfüllung gem. §§ 437, 439 BGB

- Mangel der Kaufsache
- Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Kein Gewährleistungsausschluss durch Gesetz oder Vertrag, §§ 444, 445 BGB
- Keine Verjährung gem. § 438 BGB

- Kaufvertrag
- Achtung:
 - Der Käufer muss den gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch vorrangig verfolgen.
 - Weitere Gewährleistungsansprüche entstehen erst nach erfolglosem Fristablauf.

Kaufvertrag

Mängelgewährleistung -

Vorraussetzungen des Rücktritts vom Kaufvertrag, §§ 437, 440

- Mangel der Kaufsache
- im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Fristsetzung zur Nacherfüllung und Fristablauf gem. § 440 BGB (kann ausnahmsweise entfallen)
- kein Ausschluss der Gewährleistung durch Gesetz oder Vertrag gem. §§ 444, 445
- keine Verjährung gem. § 195 BGB

Kaufvertrag

Mängelgewährleistung – Vorraussetzungen der Minderung des Kaufpreises, §§ 437,441 BGB

-> Voraussetzungen wie Rücktritt

Kaufvertrag

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen für Schadensersatz oder

Aufwendungsersatz, §§ 437, 440, 284 BGB

- Mangel der Kaufsache
- Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Fristsetzung zur Nacherfüllung und Fristablauf gem. § 440 BGB
- Kein Ausschluss der Gewährleistung durch Gesetz oder durch Vertrag, §§ 444, 445 BGB
- Keine Verjährung gem. § 438 BGB

- Fehlerbegriff
 - Frei von Sachmängeln, wenn bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit vorliegt, § 434 I BGB

- Fehlerbegriff
 - Wenn Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln
 - wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
 - wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten

- Fehlerbegriff
 - Zur Beschaffenheit zählen:
 - Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, Herstellers oder Gehilfen insbesondere in der Werbung oder
 - Bei Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften der Sache
 - Ausn.: Verkäufer kannte Äußerungen nicht oder musste sie nicht kennen oder Kaufentscheidung wurde nicht beeinflusst

- Fehlerbegriff
 - Montage unsachgemäß
 - Montageanleitung mangelhaft (sog. Ikea-Klausel)

- Fehlerbegriff
 - Andere Sache oder zu geringe Menge, § 434 III BGB

- sog. erweiterter Fehlerbegriff Zusammenfassung
 - Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit
 - Nichteignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
 - Nichteignung für die gewöhnliche Verwendung und Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit, die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann
 - Minderlieferungen
 - Falschlieferungen

Kaufvertrag

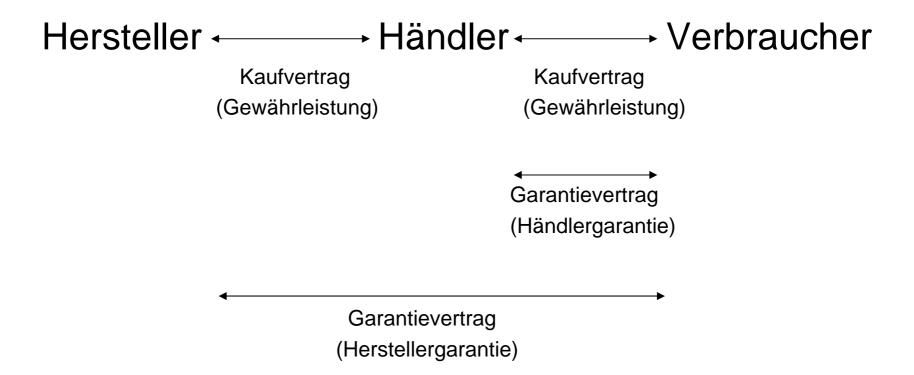
Beispielfälle:

Ein gebrauchtes Fahrzeug wird verkauft. Im Kaufvertrag heißt es: "gekauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewähr". Kann der Käufer trotzdem Gewährleistungsansprüche geltend machen?

Der Käufer achtet beim Kauf nicht auf das Verfalldatum und stellt erst nach dem Kauf fest, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist. Kann der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen?

- Ausschluss der Mängelhaftung, wenn
 - Käufer den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt, § 442
 Satz 1 BGB
 - dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, § 442 Satz 2 BGB
 - ein Haftungsausschluss vereinbart wird, § 444 BGB
 - der Käufer die Sache im Wege des Pfandverkaufs in einer öffentlichen Versteigerung erwirbt, § 447 BGB

- Verjährung
 - § 438 BGB -> bei beweglichen Sachen zwei Jahre
 - erfasst nur die in § 437 Nr. 1und 3 BGB bezeichneten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz un Aufwendungsersatz
 - Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gem. der §§ 195 ff. BGB
 - Sondervorschrift im Verbrauchgüterkauf: § 476 BGB



Händlergarantie

<u>neben</u> der gesetzlichen Gewährleistung

Händlergarantie anstelle der gesetzlichen Gewährleistung

- Garantieurkunde oder Hinweis in Garantiebedingungen, dass gesetzliche Gewährleistung erhalten bleibt
- nur wirksam, wenn
 Ausgestaltung anhand der §§
 305 ff. BGB

Herstellergarantie

<u>neben</u> der gesetzlichen Gewährleistung

Herstellergarantie

<u>anstelle</u> der gesetzlichen Gewährleistung

Wahlweise gesetzliche Gewährleistung oder Rechte aus dem Garantievertrag Wirksam, wenn bei Fehlschlagen der Garantie die gesetzliche Gewährleistung eingreift

- Verjährung
 - § 438 BGB -> bei beweglichen Sachen zwei Jahre
 - Erfasst nur die in § 437 Nr. 1und 3 BGB bezeichneten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz un Aufwendungsersatz
 - Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gem. der §§ 195 ff. BGB
 - Sondervorschrift im Verbrauchgüterkauf: § 476 BGB

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Kein Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB
 - Kein Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (AGB-Recht)

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Gewährleistung gemäß Herstellergarantie"
 - "Ein Garantieanspruch wird nur nach Vorlage der Garantiekarte anerkannt"
 - "Haftung nur für Montageschäden"

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispiele verstoßen gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) bb) BGB

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Der Verkäufer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Beseitigung der technischen Mängel, die innerhalb von 2 Jahren auftreten"
 - Wie ließe sich die Unwirksamkeit dieser Klausel heilen ? (Formulierungsvorschlag)

Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen

- Bsp.:
 - "Der Verkäufer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Beseitigung der technischen Mängel, die innerhalb von 2 Jahren auftreten. Sofern die Nacherfüllung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen."

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Bei Reparaturen innerhalb der Garantiezeit werden die erforderlichen Ersatzteile nicht berechnet."

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) cc) BGB

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Bei Einhaltung der Zahlungsbedingungen entfallen die kostenlosen Garantieleistungen."

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) dd) BGB

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 2 Wochen nach Entgegennahme der Ware schriftlich angezeigt werden."

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) ee) BGB

Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen

- Bsp.:
 - "Treten während der Garantiezeit Fehler auf, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Auftreten schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen. In den ersten 2 Jahren nach Ablieferung kann ein Fehler ohne Einhaltung der Anzeigefrist geltend gemacht werden."

Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen

 Beispielklausel ist wirksam, da hier bei der Ausgestaltung der vertraglichen Ausschlussfristen für Mängelanzeigen eine Differenzierung von offensichtlich erkennbaren Mängeln und versteckten Mängeln erfolgt ist.

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Bsp.:
 - "Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab Vertragsschluss."

- Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen
 - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) ff) BGB, da die Verjährung nach § 438 BGB erst im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware beginnt.

- Sonderformen des Kaufvertrages
 - Kauf auf Probe
 - Wiederkauf
 - Vorkauf

Verbrauchsgüterkauf

- Definition
 - Verbraucher gem. § 13 BGB
 - kauft
 - vom Unternehmer gem. § 14 BGB
 - eine bewegliche Sache

Verbrauchsgüterkauf

- Konsequenzen:
 - Zusätzliche Anwendung der §§ 474 ff. BGB
 - §§ 445 und 447 BGB sind nicht anzuwenden
 - Wesentliche Normen über Gewährleistungsrechte des Käufers für den Unternehmer zwingend, § 475 I BGB
 - Keine Verkürzung der Verjährungsfristen, vgl. § 475 II
 BGB
 - Beweislastumkehr, § 476 BGB

Finanzierungs- und Kreditgeschäfte

- Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen gem. §
 499 BGB
- Finanzierungsleasingverträge gem. § 500 BGB
- Teilzahlungsgeschäfte gem. §§ 501 ff. BGB
- Ratenlieferungsgeschäfte gem. § 505 BGB
- Verbraucherdarlehensverträge gem. §§ 491 ff. BGB

Zahlungsaufschübe/Finanzierungshilfe

- Folgende Verbraucherschutzvorschriften finden Anwendung
 - §§ 358, 359 BGB (Regelungen über verbundene Verträge)
 - Schriftformerfordernis, § 492 I bis III BGB
 - Nichtigkeit bei Formmängeln, § 494 BGB
 - Widerrufsrecht, § 495 BGB
 - Unwirksamkeit eines Einwendungsverzichts, Wechsel- und Scheckverbot, § 496 BGB
 - Verzugszinsen, § 497 BGB
 - Gesamtfälligstellung, § 498 BGB

- Zahlungsaufschübe/Finanzierungshilfe
 - Sonderfall: Finanzierungsleasingverträge
 - Besonderheiten gem. der §§ 500 ff. BGB

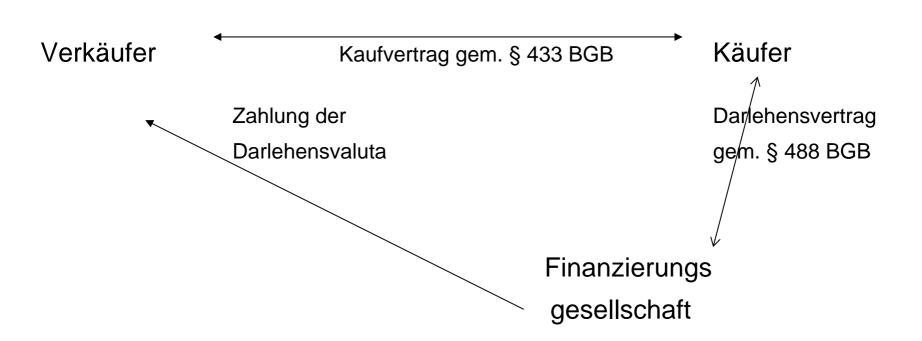
- Def.: z.B. in einem Kaufvertrag wird eine Teilzahlungsabrede über min. zwei Ratenzahlungen getroffen
- Anwendung spezieller Regelungen über den Verbraucherschutz, §§ 501 ff. BGB
- Schriftformerfordernis, §§ 501, 492 I 1 − 4 BGB

- Notwendige Angaben gem. § 502 BGB
 - Barzahlungspreis
 - Teilzahlungspreis
 - Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen
 - Effektiver Jahreszins (ausn. Nicht, falls Unternehmer ausschließlich gegen Teilzahlungen liefert)
 - Kosten einer entspr. Versicherung
 - Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit

- Schriftformerfordernis
 - Abschrift der Verbrauchererklärung muss dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, §§ 501, 492 III BGB
 - ausn. nicht im Fernabsatz, wenn Unternehmer dem Verbraucher die Angaben in Textform und so rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, dass dieser vor Vertragsschluss eingehend Kenntnis nehmen kann
 - Rechtsfolge bei Verstoß: Nichtigkeit -> Heilung durch Erbringung der Leistung

- Widerrufsrecht, §§ 501, 495 I BGB
- anstelle Widerruf auch Rückgaberecht, vgl. § 503 I BGB
- Verbundener Darlehensvertrag ist bei Widerruf auch unwirksam, §§ 501, 358 BGB
- Modalitäten des Rücktritts, § 503 II BGB
- Gesetzliche Rücktrittsfiktion, § 503 II 4 BGB

Finanzierungskauf



Finanzierungskauf

- <u>Def.:</u> Kreditinstitut gewährt Käufer ein Darlehn in der Weise, dass die Valuta nicht an den Käufer, sondern an den Verkäufer zur Tilgung des Kaufpreises eingesetzt wird.
 - Bsp.: Kauf eines PKW durch Finanzierung der PKW-Kreditbank
- Auszahlung der Darlehensvaluta: Handlung mit doppelter Erfüllungswirkung im Kauf- und Darlehensvertrag

Finanzierungskauf

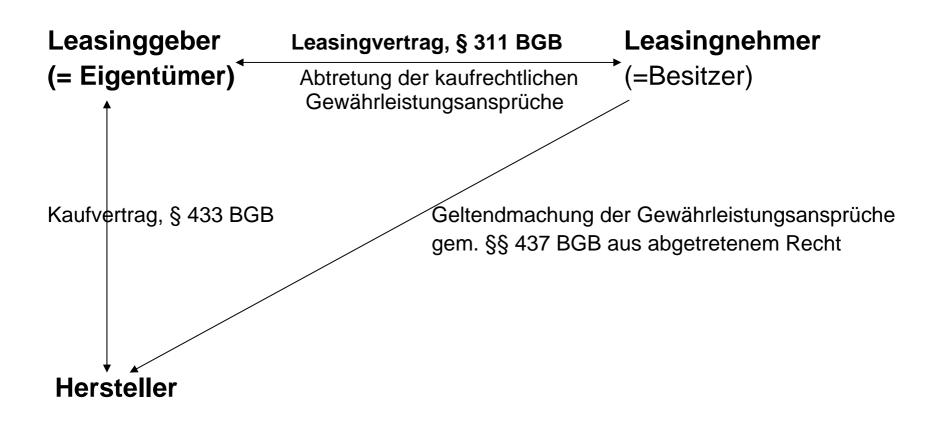
- Beide Verträge (Kauf- und Darlehensvertrag) sind eigentlich selbständige Verträge, aber -> §§ 499ff. BGB finden Anwendung
 - Bsp.: Wenn Käufer wegen Mängel an der Kaufsache vom Kaufvertrag erfolgreich zurücktritt, ist auch der Darlehensvertrag unwirksam, vgl. § 359 BGB, der über die §§ 499 ff. BGB Anwendung findet (sog. verbundenes Geschäft)
 - Def.: verbundenes Geschäft ->§ 358 III BGB
- idR Übertragung von Sicherungseigentum an die Kreditbank

- Zwei wesentliche Arten
 - Operating Leasing (sog. Hersteller-Leasing)
 - Finanzierungsleasing

- Operating Leasing (sog. Hersteller-Leasing)
 - ähnlich dem Mietvertrag, d.h. idR findet Mietrecht Anwendung
 - entgeltliche Gebrauchsüberlassung
 - Unterschied zur Miete: Leasing-Nehmer trägt
 - » Gefahr des Unterganges der Mietsache
 - » Kosten der Instandhaltung
 - ggf. Kaufoption des LN

- Finanzierungsleasing
 - "echter Leasing-Vertrag"
 - Finanzierung ohne Kreditgewährung
 - Kauf des Leasinggegenstandes direkt beim Hersteller durch LG (Kaufvertrag)
 - Lieferung durch Hersteller direkt an LN (doppelte Erfüllungswirkung)

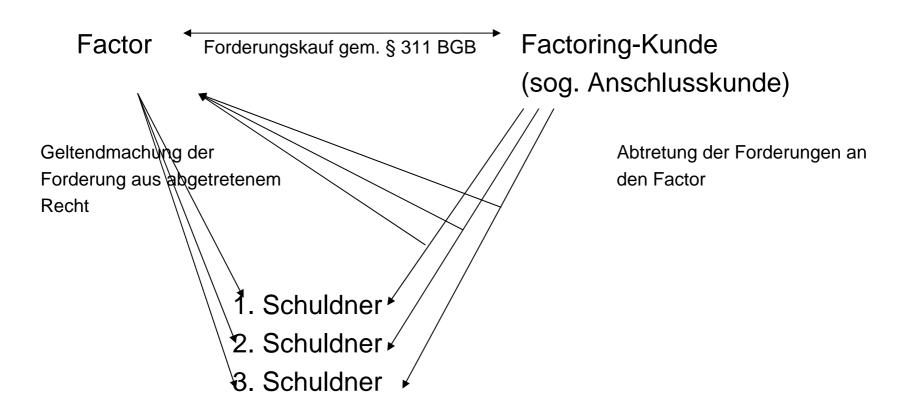
Finanzierungsleasing



- Finanzierungsleasing
 - gesetzlich nicht geregelt
 - idR Grundmietzeit 3-6 Jahre
 - häufig kürzer als betriebsübliche Nutzungszeit
 - Ausschluss der Kündigung während Grundmietzeit
 - Zahlungen
 - Leasingsonderzahlung bei Vertragsabschluss
 - Leasingraten
 - Bei Kaufoption -> Restwertzahlung

- Finanzierungsleasing
 - Kalkulation
 - nach Grundmietzeit sind Anschaffungs- und Vertragsabwicklungskosten abgedeckt
 - Gewinn des LG von 25 55 % ist kalkuliert
 - rechtliche Einordnung schwierig -> wegen der rechtlichen Gestaltung und aus wirtschaftlichen Gründen wird Kaufrecht angewandt

- Finanzierungsleasing
 - rechtliche Einordnung schwierig ->
 - wegen der rechtlichen Gestaltung und aus wirtschaftlichen Gründen wird <u>Kaufrecht</u> angewandt



- Kaufvertrag über Forderungen
- Schaffung von Liquidität
- Vorfinanzierung abgetretener Außenstände
- Hauptpflichten
 - Kunde
 - Abtretung der Forderung
 - Zahlung einer Factoring-Gebühr
 - Factor
 - Bezahlung des Kaufpreises

- Echtes Factoring
 - Factor übernimmt das Delkredere-Risiko (Gefahr der Uneinbringlichkeit der Forderungen)
- Unechtes Factoring
 - zunächst Abtretung der Forderung
 - im Falle der Uneinbringlichkeit erfolgt Rückbelastung

- Sonderfall: Factoring und Eigentumsvorbehalt
 - bei Kollision zwischen Vorausabtretung im Factoring -Vertrag und der Vorausabtretung im verlängerten Eigentumsvorbehalt ->
 - verlängerter EV hat grds. Vorrang
 - gilt nicht beim echten Factoring, da der Anschlusskunde den Gegenwert fü die angekaufte Forderung ohne das Risiko einer Rückbelastung endgültig erhält

- Hauptpflichten
 - DG: Geldbetrag in vereinbarter Höhe dem DN zur Verfügung zu stellen
 - DN: Darlehenszins zahlen und Darlehen bei Fälligkeit zurückzuerstatten
 - vgl. § 488 BGB

- zur Rückzahlung Fälligstellung erforderlich
- Kündigungsfrist idR 3 Monate
- bei zinslosem Darlehen ->Rückerstattung auch ohne Kündigung
- ordentliches Kündigungsrecht gem. § 489 BGB
- außerordentliches Kündigungsrecht, § 490 I, II BGB

- besondere Schutzvorschriften bei Verbraucherdarlehensverträgen, §§ 491 ff. BGB, aber keine Anwendung bei u.a.
 - Nettodarlehensbetrag unter 200 EUR
 - sog. Arbeitnehmerdarlehen mit Zinsen unter Marktüblichkeit

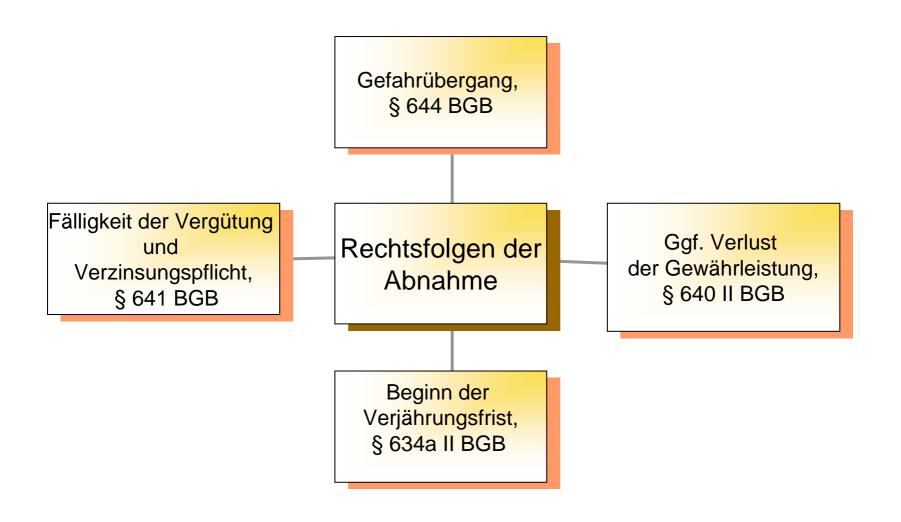
- besondere Schutzvorschriften bei
 Verbraucherdarlehensverträgen, §§ 491 ff. BGB
 - Schriftform, § 492 BGB
 - Unterrichtungspflicht bei Überziehungskredit, § 493
 - Rechtsfolgen von Formmängeln, § 494 BGB
 - Widerrufsrecht, § 495 BGB
 - Unwirksamkeit eines Einweundngsverzichts, § 496 I BGB
 - Wechsel- und Scheckverbot, § 496 II BGB
 - Verzugszinsen und Anrechnung von Teilleistungen, § 497 BGB
 - Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen, § 498 BGB

- Schriftform, § 492 BGB
 - Elektronische Form ist ausgeschlossen, vgl. § 126a BGB
 - Antrag und Annahme können auf unterschiedlicher Urkunde erfolgen
 - Erklärung des DG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn mit automatischer Einrichtung erstellt wird
 - Mindestinhalt
 - Schriftform gilt nicht für Überzeihungskredit, aber beachte § 493 iVm § 126b BGB (Angabe auf Kontoauszügen ist ausreichen)
 - beachte: Heilung der Formnichtigkeit, § 494 BGB

Ratenlieferungsvertrag

- unterliegen besonderem Schutz, § 505 BGB
- z.B. Abonnement über Bücher und Zeitschriften,
 Dauerbelieferung mit Lebensmitteln, Bestellung auf Ratenbasis und Lieferung in Teilleistungen
- Widerrufsrecht gem. § 355 BGB, sofern der Preis nicht 200 EUR übersteigt, vgl. § 391 BGB
- Schriftformerfordernis, § 505 II BGB (beachte: gem. § 126b BGB ist der Abschluss von Ratenlieferungsverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr möglich)

- Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen Werkes
- Besteller verpflichtet sich zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung
- Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, § 640 BGB
- Gegenstand des Vertrages
 - Herstellung einer Sache
 - Herbeiführung eines Erfolges



- gesetzliche Fiktion der Entgeltlichkeit, § 632 I BGB
- Sicherung des Vergütungsanspruches:
 - Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB
 - Bei Bauunternehmern: Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB

- Werk ist frei von Sachmängeln,
 - wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 - für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

- Sachmangel steht es gleich, wenn Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt, vgl. § 633 II 2 BGB
- Fehlerbegriff im Werkvertragsrecht entspricht dem Kaufvertragsrecht
- frei von Rechtsmängeln -> vgl.§ 633 III BGB

- Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruches gem. §§ 634 Nr.1, 635 BGB (wahlweise Mängelbeseitigung oder Neuherstellung
 - Werkvertrag
 - Werkmangel
 - Abnahme des Werkes
 - Kein Ausschluss des Anspruchs
 - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

- Voraussetzungen des Rücktritts vom Werkvertrag gem. §§ 634
 Nr. 3, 636, 323 BGB
 - Werkvertrag
 - Werkmangel
 - Abnahme des Werkes
 - Fristsetzung zur Nacherfüllung und erfolgloser Frisablauf
 - ausn. Fristsetzung entbehrlich bei
 - Verweigerung der Nacherfüllung durch den Unternehmer
 - Fehlschlagen der Nacherfüllung
 - Unzumutbarkeit der Fristsetzung
 - Kein Ausschluss der Gewährleistung durch vorbehaltlose Annahme
 - Keine Verjährung gem. § 195 BGB

- Werkvertrag, § 631 I BGB
 - Voraussetzungen der Minderung der Vergütung gem. §§ 634 Nr.
 3, 638 BGB -> Voraussetzungen wie bei Rücktritt

- Voraussetzungen des Rücktritts vom Werkvertrag gem. §§ 634
 Nr. 3, 636, 323 BGB
 - Werkvertrag
 - Werkmangel
 - Abnahme des Werkes
 - Fristsetzung zur Nacherfüllung und erfolgloser Frisablauf
 - ausn. Fristsetzung entbehrlich bei
 - Verweigerung der Nacherfüllung durch den Unternehmer
 - Fehlschlagen der Nacherfüllung
 - Unzumutbarkeit der Fristsetzung
 - Kein Ausschluss der Gewährleistung durch vorbehaltlose Annahme
 - Keine Verjährung gem. § 195 BGB

- Voraussetzungen des Schadensersatzes gem. §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 281 BGB
 - Werkvertrag
 - Werkmangel
 - Abnahme des Werkes
 - Fristsetzung und Fristablauf
 - Kein Ausschluss des Anspruches
 - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

- Umfang des Schadensersatzanspruches:
 - alle Schäden, die auf den Werkmangel zurückzuführen sind
 - Minderwert der hergestellten Sache
 - Kosten der Schadensermittlung
 - Wegen des Werkmangels entgangener Gewinn

- Voraussetzungen des Anspruches auf Selbstvornahme und Aufwendungsersatz gem. §§ 634 Nr.2, 637 BGB
 - Werkmangel
 - Abnahme des Werkes
 - Fristsetzung und Fristablauf
 - Kein Ausschluss des Anspruches
 - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

- Verjährung gem. § 634a BGB
 - betrifft Ansprüche aus §§ 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB
 - Rücktritt und Minderung unterliegen der Verjährung nach §§ 195 ff. BGB

- Werkvertrag, § 631 I BGB
 - Verjährung gem. § 634a BGB
 - betrifft Ansprüche aus §§ 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB
 - Rücktritt und Minderung unterliegen der Verjährung nach §§ 195 ff. BGB

- Verjährung gem. § 634a BGB
 - In zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
 - In fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
 - Im übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist
 - Beginn: mit Abnahme

- Werkvertrag, § 631 I BGB
 - Sonderfall: Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)
 - Besondere Regelungen über Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Unternehmer
 - Abweichende Verjährungsfristen ->
 - zwei Jahre für Bauwerke
 - ein Jahr für Feuerungsanlagen
 - Sonderregelungen über die Abnahme des Werkes/Abnahmefiktion